

Gemeinde Oberägeri

Kantonsstrasse R

Ratenstrasse

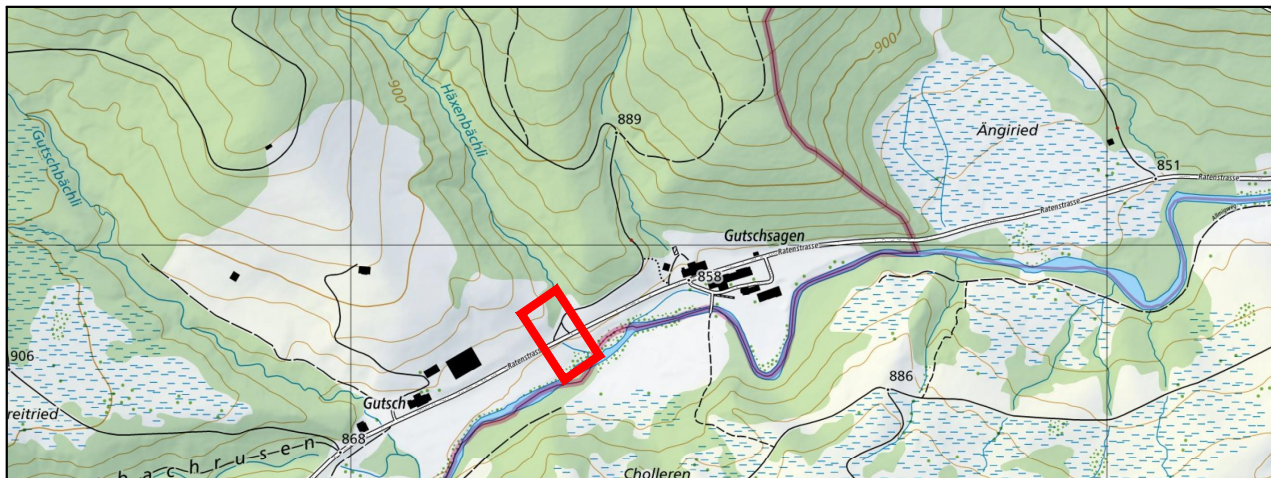
Im Gutsch

Durchlass Häxenbächli

BW 1706-1017

Auflageprojekt

Ersatzneubau und Renaturierung
Planungsbericht nach Art. 47 RPV



Der Kantonsingenieur :

Doku-Nr.:

Datum: 14.04.2026

Rev.:

Visum: rawi / wala

Auftrag-Nr.:

Projekt-Nr. TBA:

Format:

4-21-02131-000

TB3020.0429

A4

Planer : Gruner AG, Chamerstrasse 170, CH-6300 Zug

gruner >

Bauherr : Tiefbauamt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6300 Zug

Impressum

Auftraggeber: Baudirektion des Kantons Zug vertreten durch:
Tiefbauamt des Kantons Zug
Abteilung Kunstbauten
Michael Schulze
Aabachstrasse 5
6301 Zug

Auftragnehmer: Gruner AG
Chamerstrasse 170
6300 Zug
Tel. 041 748 20 80
zug@gruner.ch

Verfasser: Gruner AG
Raphael Winet

Anzahl Dokumente

Verteiler:	Baudirektion des Kantons Zug:	
	- Tiefbauamt, Kunstbauten	digital
	Gruner AG	digital

Freigaben / Revisionen:

Index	Vorgenommene Änderungen	Erstellt Visum / Datum	Geprüft Visum / Datum	Freigabe Visum / Datum
0	Auflage 2025	rawi / 21.08.25	rbi / 21.08.25	rbi / 02.09.25
1	Anpassung Baulinie und BLN	rawi / 11.11.25	rbi / 11.11.25	rbi / 11.11.25
2	Ergänzung Baulinien (befristet)	rawi / 14.04.26	rbi / 14.04.26	rbi / 14.04.26

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Auftrag Gegenstand der Planung	4
2	Sondernutzungspläne	5
2.1	Baulinien (befristet)	5
2.2	Strassenlinien	6
2.3	Rechte / Dienstbarkeiten	6
3	Planerische und gesetzliche Rahmenbedingungen	6
3.1	Bundesebene	6
3.2	Kantonsebene	7
3.3	Gemeindeebene	8
3.4	Weitere Vorgaben, Planungen und Konzepte	8
4	Einhaltung von Umweltrecht	8
5	Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art.1 und 3 RPG)	8
6	Hinweise zum Verfahren	8
6.1	Zuständigkeit	8
6.2	Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungen	8
6.3	Mitwirkung in der kantonalen Vorprüfung	8
6.4	Ergebnis der kantonalen Vorprüfung	9
6.5	Öffentliche Auflage	9
6.6	Ergebnis der kantonalen Auflage	9

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Der Durchlass Häxenbächli befindet sich an der Ratenstrasse zwischen Ratenpass und Schwyzerbrugg. Im Oktober 2017 wurde der Durchlass einer generellen Überprüfung durch das Ingenieurbüro bpp Ingenieure AG unterzogen. Aufgrund der stark fortgeschrittenen Korrosion der verbauten Träger ist die Tragfähigkeit des Bauwerks auf die Dauer nicht mehr gewährleistet. Zudem ist an den Stirnwänden ein Ab-sanden des Betons zu beobachten. Daher wurde entschieden, dass der Durchlass mit einem vollständigen Neubau ersetzt wird. Dabei soll der oberwasserseitig eingedolte Bachabschnitt offengelegt und revitalisiert werden.

Aufgrund dieser anstehenden Planung sollen die befristeten Baulinien und Strassenlinien festgelegt werden, damit der benötigte Raum für den Bau sowie den Strassenraum sichergestellt werden kann.

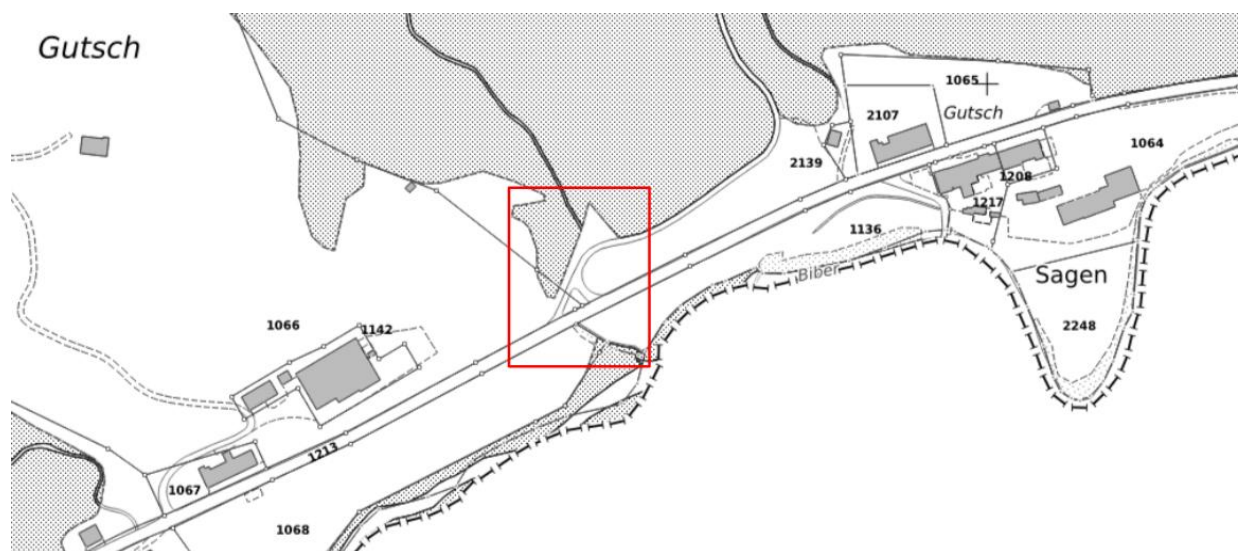


Abbildung 1: Projektperimeter DL Häxenbächli, www.zugmap.ch, 21.08.2025.

1.2 Auftrag Gegenstand der Planung

Im Betrachteten Projektperimeter liegen keine bestehenden Baulinien vor.

Aufgrund der übergeordneten Zweckbestimmung der Baulinien sind Anpassungen oder Neufestsetzungen jeweils zweckmässige, zusammenhängende Abschnitte zu betrachten.

Als zweckmässiger Überprüfungsperimeter für die vorliegende Überprüfung, Anpassung und Festsetzung der befristeten Baulinien wird der Bereich des Durchlasses inkl. angrenzenden Bewirtschaftungswegen festgelegt. Für den Ersatzneubau des Durchlasses Häxenbächli sind die befristeten Massnahmen notwendig.

2.2 Strassenlinien

Der Strassenplan mit den neuen Strassenlinien begrenzt den neuen Strassenraum inklusive des Banketts und überträgt die Nutzung. Die Strassenlinien werden nach der Bauvollendung im Bereich des Durchlasses ab Aussenkante Durchlass festgelegt und beibehalten.

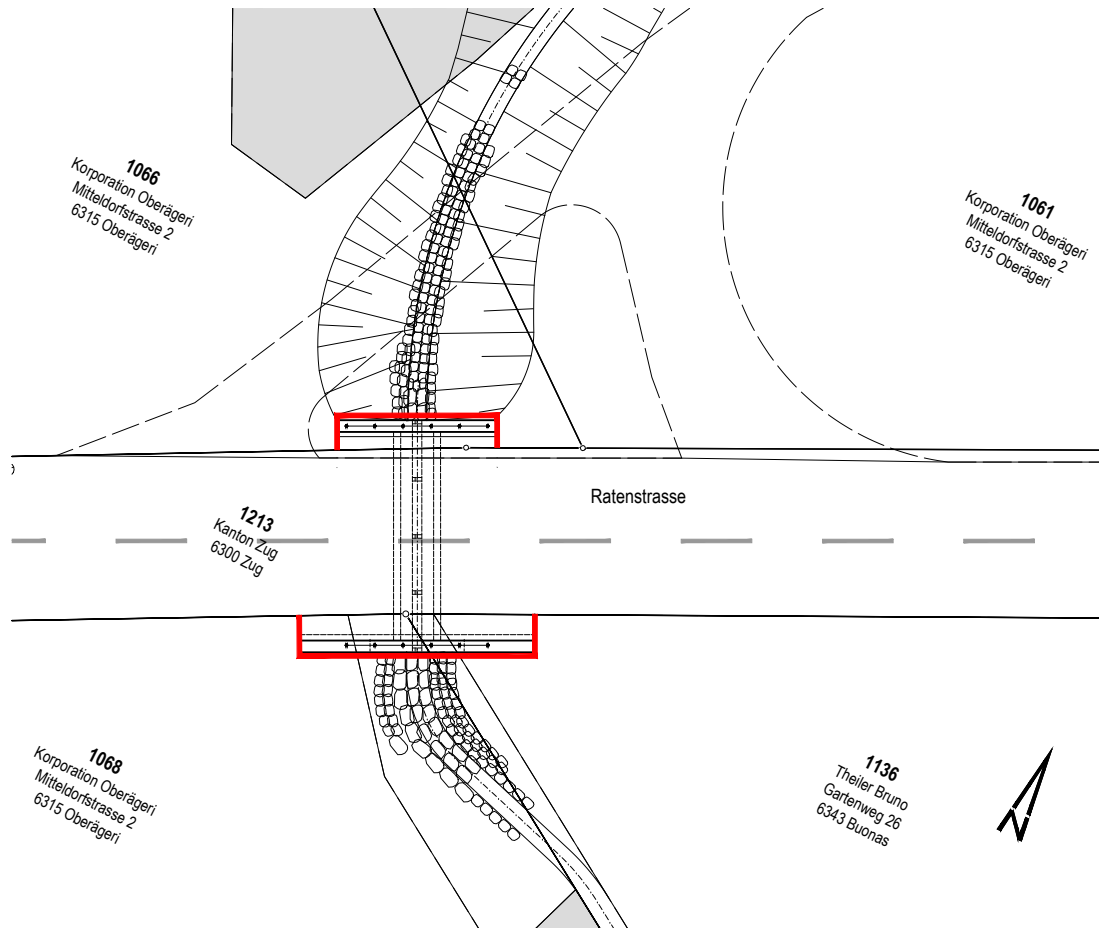


Abbildung 3: Strassenplan mit neuer Strassenlinie in rot

2.3 Rechte / Dienstbarkeiten

Allfällig notwendige Dienstbarkeiten werden vor Baubeginne durch den Kanton Zug mit entsprechenden Vereinbarungen geregelt.

3 Planerische und gesetzliche Rahmenbedingungen

3.1 Bundesebene

Konzepte und Sachpläne

Im Betrachteten Projektperimeter werden keine Konzepte und Sachpläne des Bundes tangiert.

Bundesinventare

Der Verlauf der Kantonsstrasse R gehört in diesem Bereich zum Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz von regionaler und lokaler Bedeutung (IVS-Objekt ZG 197.2). Der Strassenverlauf wird mit dem vorliegenden Bauvorhaben nicht verändert wodurch das IVS nicht tangiert wird.

Der Bereich des Durchlasses befindet sich im "Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)". Der Bereich des Auslaufs vom ist im „Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung“ (Moorlandschaft Rothenthurm) und als kant. Naturschutzgebiet (Biber, Zone B) eingetragen. Neue Bauten und Anlagen sind erlaubt, wenn sie einer zulässigen Nutzung dienen und den Schutzziele der betroffenen Moorlandschaft Rechnung tragen.

3.2 Kantonsebene

Planungs- und Baugesetz (PBG) und Gesetz über Strassen und Wege (GSW)

Baulinien-, Niveaulinien- sowie Strassenpläne sichern Strassen, Trassen, Wege und Plätze und halten Räume frei, insbesondere für bestehende oder künftige Verkehrsanlagen. Sie dienen der Gestaltung des Verkehrsraums und des Siedlungsbildes. Wer für die Verkehrsanlage zuständig ist, erlässt die erforderlichen Baulinien- oder Strassenpläne. Die Anhörung eines mitbetroffenen Gemeinwesens ist zu gewährleisten (§ 31 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 [PBG; BGS 721.11]).

Kantonaler Richtplan

Gemäss kantonalem Richtplan befindet sich der Projektperimeter im Landschaftsschongebiet. Diese Gebiete stellen die Erhaltung der wertvollen Landschaft sicher. Beim betrachteten Projekt müssen nur geringe Geländeanpassungen durchgeführt werden.

Ebenfalls befindet sich der Projektperimeter in der kantonalen Naturschutzzone und der Moorlandschaft.

Der geplante Ersatzneubau revitalisiert den Oberlauf des Häxenbächli. Im Unterlauf werden das Bachgerinne und die angrenzenden Böschungen angepasst, um eine bestmögliche Eingliederung in die Landschaft und Natur zu erzielen. Der Durchlass selbst wird in Ortsbeton erstellt.



Abbildung 4: Auszug kantonaler Richtplan, www.zugmap.ch, 21.08.2025.

Kantonale Nutzungspläne (Zonen)

Im Projektperimeter werden keine kantonalen Nutzungspläne tangiert.

Kantonale Inventare

Das Projekt befindet sich wie in Kap. 3.1 erläutert in einer Moorlandschaft. Des Weiteren werden keine weiteren kantonalen Inventare tangiert.

3.3 Gemeindeebene

Auf Gemeinde Eben werden keine planerischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen mit dem geplanten Bauvorhaben tangiert.

3.4 Weitere Vorgaben, Planungen und Konzepte

Keine weiteren Vorgaben innerhalb des Projektperimeters.

4 Einhaltung von Umweltrecht

Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt betreffend Lärm, Luft, Boden, Natur und Landschaft, Gewässer- und Hochwasserschutz können beim vorliegenden Projekt in allen Bereichen mit entsprechenden Massnahmen eingehalten werden. Eine detaillierte Auflistung der Massnahmen ist im Technischen Bericht in Kapitel 4 enthalten.

5 Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art.1 und 3 RPG)

Beim Bauvorhaben wird die minimal notwendige Fläche beansprucht, um die Landschaft zu schonen und das Gewässer aufzuwerten. Der Ersatzneubau des Durchlasses gewährleistet die Verkehrssicherheit auf der Strasse und setzt den Hochwasserschutz um.

Aus den genannten Gründen steht das Vorhaben im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung.

6 Hinweise zum Verfahren

6.1 Zuständigkeit

Nach § 31 Abs. 2 PBG werden Sondernutzungspläne von demjenigen erlassen, der für die Verkehrsanlage zuständig ist. Die Anhörung eines mitbetroffenen Gemeinwesens ist zu gewährleisten. Vorliegend ist die Baudirektion für die Verkehrsanlage zuständig. Sie erlässt demnach die Sondernutzungspläne.

6.2 Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungen

Sollen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt die zuständige Behörde die erforderlichen Mitberichte ein. Die Betroffenen sind, soweit möglich, direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend (§ 38 Abs. 1 PBG).

6.3 Mitwirkung in der kantonalen Vorprüfung

Die Unterlagen zum neuen Baulinienplan (befristetet) und Strassenplan werden den kantonalen Genehmigungsinstanzen zur Vorprüfung eingereicht.

6.4 Ergebnis der kantonalen Vorprüfung

offen (wird nach der kantonalen Vorprüfung ergänzt)

6.5 Öffentliche Auflage

Während der Auflagefrist kann bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben, wer von den Plänen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Unterlassung oder Änderung hat. (§ 38 Abs. 2 PBG).

6.6 Ergebnis der kantonalen Auflage

offen (wird nach der öffentlichen Auflage ergänzt).